

Universität Leipzig

Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen an der Universität Leipzig

Vom 14. März 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 18. Oktober 2022 folgende Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen an der Universität Leipzig erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Modulprüfung
- § 4 Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 a Nachteilsausgleich
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Projektarbeiten
- § 8 Weitere Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 a Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen

- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Widerspruchsrecht
- § 17 Zuständiger Prüfungsausschuss
- § 17 a Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 18 Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen

II. Bestimmungen für den Krisenfall

- § 19 Präsenzprüfungen
- § 20 elektronische Übermittlung
- § 21 Anpassung von Prüfungsmodalitäten
- § 22 Online-Videoprüfungen
- § 23 Elektronische Prüfungsleistungen im Krisenfall
- § 24 Prüfungsvorleistungen
- § 25 Änderung von Prüfungsleistungen
- § 26 Modulabmeldungen
- § 27 Bearbeitungszeiten
- § 28 Wertung von Prüfungsleistungen
- § 29 Präsenzlehrveranstaltungen

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss

Anlage 2 Modulübersichtstabelle

Anlage 3 Prüfungstabelle

Anlage 4 Modulbeschreibungen¹

Anlage 5 Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen

Anlage 6 Ersatzleistungen

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule, die im Rahmen eines Studienganges an der Universität Leipzig studiert werden.

§ 2 Zweck

Das Studium der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen hat den Zweck, zur Berufsbefähigung der Studierenden beizutragen, indem das grundlegende, wissenschaftliche Studium durch transferfähiges Basiswissen aus anderen Fächern komplettiert wird. Insbesondere sollen praktische Anwendungsmöglichkeiten in der Begegnung von Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit Naturwissenschaften deutlich gemacht werden. Damit sollen einerseits die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen entscheidend zur Beschäftigungsfähigkeit beitragen und andererseits den sozialen Charakter von Wissen hervorheben.

§ 3 Modulprüfung

- (1) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit auf elektronischem Weg über das Benutzerkonto der Studierenden im Campusmanagementsystem erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Mo-

dulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Anlage 3 dieser Ordnung gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie ggf. zu erbringende Prüfungsvorleistungen an.

- (3) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (4) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

§ 4

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind, und werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage 3 dieser Ordnung.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden sind, gilt das Modul als nicht belegt.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 5)
 2. durch Klausurarbeiten (§ 6)
 3. durch Projektarbeiten (§ 7) oder
 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 8)zu erbringen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (5) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (6) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (8) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 7 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

“sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

§ 4 a

Nachteilsausgleich

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/ sie
1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert, oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit
- nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 14 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 6

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.

- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Im Modul „Englisch im Projektmanagement“ (30-SQM-39) wird der schriftliche Teil der Projektarbeit in Form eines Portfolios (semesterbegleitend) angefertigt, die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt 15 Minuten. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder der Dokumentation der Ergebnisse oder des Portfolios.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 5 Abs. 2, 4 und § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 3 zu dieser Ordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 8

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Referate, schriftliche Ausarbei-

tungen, Sitzungsprotokolle, Hausarbeiten, Präsentationen, Eigene literarische Texte, Praktikumsberichte, Portfolios, Posterpräsentationen und Lehrproben.

Lehrproben beinhalten die Ausarbeitung eines schriftlichen Stundenverlaufsplanes nach vorgegebenem Thema und die praktische Durchführung der geplanten Einheit in der Seminar- bzw. Übungsgruppe.

Beim Modul „Internationale Erfahrung (Auslandspraktikum)“ (30-SQM-32b) wird als Nachweis des erfolgreich absolvierten fremdsprachigen Praktikums im Ausland eine Praktikumsbestätigung und ein Praktikumsbericht im Umfang von insgesamt 300 h, das nicht im Studiengang angerechnet wurde bzw. wird, verlangt.

(2) Die Prüfungsleistung „Portfolio“ wird in den folgenden Modulen wie folgt definiert:

- „Sprachen lernen und reflektieren“ (30-SQM-13): „bestehend aus Sprachenbiographie, wöchentlichen sprachpraktischen Aufgaben und Lerndokumentationen, 3 literaturbasierten Reflexionen (Bearbeitungszeit 2 Wochen), 1 Präsentation (15 Min.) mit anschließender Diskussion (15 Min.). Die Gesamtbearbeitungszeit beträgt 15 Wochen.“
- „Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch – Schwerpunkt Lesen und Hören (04-SQM-57) und "Deutsch als fremde Wissenschaftssprache – Schwerpunkt Schreiben und Sprechen“(04-SQM-58): „bestehend aus bis zu fünf Teilleistungen folgender Art:
 - a) Argumentativer und reflektierender Kurzttext/Essay (Umfang: 2-4 Seiten, 10-15 Min. Präsentation oder entsprechender Umfang in einem anderen digitalen Werkzeug)
 - b) Auswertung und Analyse (Umfang: 2-4 Seiten, 10-15 Min. Präsentation oder entsprechender Umfang in einem anderen digitalen Werkzeug)
 - c) Konzeptentwurf (Umfang: 2-4 Seiten, 10-15 Min. Präsentation

oder entsprechender Umfang in einem anderen digitalen Werkzeug)

- d) Protokoll (Umfang: 2-4 Seiten oder entsprechender Umfang in einem anderen digitalen Werkzeug)
- e) Bibliographie/Recherche zu einem Thema/einer Aufgabe (Umfang: 2-4 Seiten oder entsprechender Umfang in einem anderen digitalen Werkzeug)
- f) Sprachpraktische Übungen (mündlich/schriftlich) (Umfang: maximal 5 Teilaufgaben, Bearbeitungszeit jeweils maximal 45 Minuten)
- g) Aufgabenbearbeitung (Umfang: 2-4 Seiten, 10-15 Min. Präsentation oder entsprechender Umfang in einem anderen digitalen Werkzeug)

Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 15 Wochen. Die einzelnen Teilleistungen des Portfolios sind semesterbegleitend zu vorab angegebenen, verbindlichen Terminen einzureichen. Die genaue Zusammensetzung des Portfolios in den Modulen „Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch – Schwerpunkt Lesen und Hören“ (04-SQM-57) und „Deutsch als fremde Wissenschaftssprache – Schwerpunkt Schreiben und Sprechen“ (04-SQM-58), und die Bearbeitungsdauer wird am Semesterbeginn von dem/der Lehrenden bekannt gegeben.“

- „Woman in STEM“ (12-SQM-63): „bestehend aus 5 Essays (Bearbeitungszeit jeweils 2 Wochen) und einem Vortrag mit anschließender Diskussion (Bearbeitungszeit 5 Wochen, Präsentation 20 min, Diskussion 10 min), die Gesamtbearbeitungszeit beträgt 15 Wochen.“
- „Visualisierung und Bewegung“ (08-SQM-67): „bestehend aus drei Essays (Textumfang jeweils: 2-3 Seiten / Bearbeitungsdauer jeweils zwei Wochen) und eine Videodokumentation (Umfang: 3-5 Minuten / Bearbeitungsdauer: 9 Wochen). Die Gesamtbearbeitungszeit beträgt 15 Wochen“

- Beim Modul „Wissenschaftskommunikation in den Geisteswissenschaften“ (04-SQM-68) setzt sich die Prüfungsleistung Portfolio aus den folgenden drei Teilleistungen zusammen:
 - a) Text (min. 2500 Zeichen)
 - b) einem der folgenden Medieninhalte: eigenes Bild als Teil einer Serie zu einem wissenschaftlichen Thema (3-5 Bilder); Social-Media-Beitrag für einen spezifischen Kanal; eigenes Video; eigener Podcast-/Hörfunkbeitrag
 - c) Reflektion der erstellten Medieninhalte als eigenes Kommunikationskonzept (min. 4 Seiten)

Die genaue Zusammensetzung des Portfolios und die Wichtung der Teilleistungen wird zu Semesterbeginn von dem/der Lehrenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Praxispartner im Modul bekannt gegeben. Das Portfolio wird semesterbegleitend erstellt, die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 14 Wochen. Es wird für das Portfolio eine Gesamtnote mit Wichtung: 1 vergeben.

- „Achtsamkeit als Basis für Resilienz, Persönlichkeitsentwicklung und Engagement – MSP (Mindful Student Program)“ (30-SQM-71): „Beim Portfolio handelt es sich um eine Sammelmappe, bestehend aus zielgerichteten und systematischen Theorie-, Übungsbegleit-, Reflexions- und Feedbackfragen zu den Themen der Lehrveranstaltungen. Das Portfolio wird semester- bzw. lehrveranstaltungsbegleitend bearbeitet (handschriftlich oder digital) und dokumentiert und reflektiert in einem angemessenen Umfang sowohl theoretische und praktische Lehrveranstaltungsinhalte als auch lernbiografische Aspekte des/der Lernenden zu diesen Themengebieten. Das Portfolio besteht aus Dokumentation und Abschlussreflektion und gilt als "bestanden", wenn beide Teile erfolgreich bearbeitet wurden, dabei sollte von der Dokumentation 50% erfolgreich bearbeitet sein, von der Abschlussreflexion 90%.“

(3) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 5 Abs. 2

bis 4 und § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|----------------------|---|
| 1= sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2= gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3= befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4= ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5= nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage 3 zu dieser Ordnung gewichteten, arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind in der Regel untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (4) Bei der Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird

nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht
ausreichend |

(5) In den folgenden Modulen werden die Prüfungsleistungen nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet:

- „Internationale Erfahrung (Auslandsstudium)“ (30-SQM-32A)
- „Internationale Erfahrung (Auslandspraktikum)“ (30-SQM-32B)
- „Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch – Schwerpunkt Lesen und Hören“ (04-SQM-57)
- „Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch – Schwerpunkt Schreiben und Sprechen“ (04-SQM-58)
- „Experimentelle Entscheidungs- und Spieltheorie“ (06-SQM-66)
- „Achtsamkeit als Basis für Resilienz, Persönlichkeitsentwicklung und Engagement – MSP (Mindful Student Program)“ (30-SQM-71)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im

Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 a **Elektronische Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (6) Die elektronischen Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei

Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.

- (7) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. In diesem Fall gelten die Regelungen nach § 4 Absatz 4 bis 9 entsprechend. Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (8) Bei Durchführung der elektronischen Prüfung über ein von dem/der Studierenden genutzten Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (3) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden wird ihm/ihr dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

§ 12**Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Fall des § 10 Abs. 3 Satz 3 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen.
- (3) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 13**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial

gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz1 entsprechend.

- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 14

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern die nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem nach § 17 Satz 1 zuständigem Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Widerspruch.

§ 17

Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben ist der in Anlage 1 dieser Ordnung dem jeweiligen Schlüsselqualifikationsmodul zugewiesene Prüfungsausschuss.

Dieser Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Gewährleistung von Nachteilsausgleich (§ 4),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),

3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
4. über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 13) nach Rücksprache mit dem Fachvertreter,
5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 14) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 16).

§ 17 a

Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (2) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt

§ 18

Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen

Der Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen ist in Anlage 5 geregelt.

II. Bestimmungen für den Krisenfall

§ 19 Präsenzprüfungen

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der zuständige Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Module, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen begrenzt werden.
- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach § 25 an die Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 21 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung oder der Prüfungsvorleistung nicht geändert.

§ 20 Elektronische Übermittlung

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer in Abschnitt I festgelegten Schriftform per E-Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail-Anhang über die studentische Mailadresse² an die entsprechenden Mailadressen der Fakultät übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.

² studentischer Mail-Server „studserv“

- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Prüfungsleistungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

§ 21

Anpassung von Prüfungsmodalitäten

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass
 1. Prüfungsaufgaben per E-Mail übermittelt werden; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden;
 2. mündliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen unter den Voraussetzungen von § 22 mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die mündlich abgenommen werden.

§ 22

Online-Videoprüfungen

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u.ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eintretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungsleistungen.

§ 23

Elektronische Prüfungsleistungen im Krisenfall

Für Module, für die im Krisenfall eine elektronische Prüfungsleistung vorgesehen ist, gilt § 10a entsprechend.

§ 24

Prüfungsvorleistungen

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass Prüfungsvorleistungen entfallen.

§ 25

Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 19 Abs. 1 treten an die Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen die in der Anlage 6 dargestellten Ersatzprüfungsleistungen.
- (2) Soweit in Absatz 1 für die Ersatzprüfungsleistung keine Regelung vorgesehen ist, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.
- (4) Die Ersatzprüfungsleistung „Demonstration sportbezogener Leistungen“ kann sich aus mehreren Teilen, bspw. aus Videoaufnahmen eigener sportlicher Leistungen (Technikdemonstration), Trainingstagebüchern, Trainingsplänen, Trainingseinheiten (Lehrproben), Wettkampf- oder Turnierplänen zusammensetzen.

§ 26

Modulabmeldungen

Für Module, deren Prüfungsleistung nach § 25 ersetzt werden, legt der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der geregelten Frist nach § 3 tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

§ 27

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden.

§ 28

Wertung von Prüfungsleistungen

- (1) Stellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Beeinträchtigung in der Durchführung von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in einem Semester fest, werden alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die während dieses Semesters abgelegt und nicht bestanden wurden oder werden, annulliert. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist in dem Semester anzuberaumen, das auf das von der Feststellung nach Satz 1 betroffene Semester folgt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.

§ 29**Präsenzlehrveranstaltungen**

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht wie vorgesehen stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/verantwortlichen Lehrkräfte durch geeignete digitale/hybride Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden, sofern die Modulziele und –inhalte erreicht werden. Der/Die Studiendekan/in oder der/die Leiter/in der Einrichtung ist darüber in Kenntnis zu setzen

III. Schlussbestimmungen**§ 30****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule an der Universität Leipzig vom 18. September 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 29, S. 1 bis 32) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 7. März 2023 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 7, S. 208 bis 231) außer Kraft.
- (2) Der Senat der Universität Leipzig hat diese Ordnung am 18. Oktober 2022 erlassen. Das Benehmen des Rektorats wurde am 11. Oktober 2022 hergestellt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Ordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen. Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 14. März 2023

Professorin Dr. Eva Inés Oberfell
Rektorin

Anlage 1 Zuständiger Prüfungsausschuss

Modul	Zuständiger Prüfungsausschuss nach § 16 Satz 1
11-SQM-01	Prüfungsausschuss der Fakultät für Lebenswissenschaften für den Studiengang B.Sc. Biologie
11-SQM-02	Prüfungsausschuss der Fakultät für Lebenswissenschaften für den Studiengang B.Sc. Biologie
13-SQM-03	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie
13-SQM-04	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie
07-101-1105	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
03-SQM-06	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften für das Historische Seminar
03-SQM-07	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften für die Kunstwissenschaften (einschließlich Archäologie)
02-SQM-09	Prüfungsausschuss der Juristenfakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft
10-SQM-11	Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang B.Sc. Informatik
30-SQM-13	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
30-SQM-14	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Literarisches Schreiben
12-SQM-15	Prüfungsausschuss der Fakultät für Physik und Geowissenschaften für den Studiengang B.Sc. Physik
30-SQM-23	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B.A. Germanistik
30-SQM-30	Prüfungsausschuss des Studienkollegs Sachsen für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
30-SQM-32A	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
30-SQM-32B	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
01-SQM-33	Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Studiengang B. A. Geschichte und Theologie des Christentums
01-SQM-34	Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät für den Studiengang B. A. Geschichte und Theologie des Christentums
03-SQM-35	Prüfungsausschuss der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften für die Regionalwissenschaften (einschließlich Ethnologie und Religionswissenschaft)
30-SQM-39	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
30-SQM-40	Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrerbildung und Schulforschung

30-SQM-41	Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrerbildung und Schulforschung
30-SQM-46	Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums
05-SQM-47	Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät für Bildungswissenschaften
06-SQM-49	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Soziologie
06-SQM-52	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Kommunikations- und Medienwissenschaften
04-SQM-53	Prüfungsausschuss der Institute für Slavistik und für Sorabistik der Philologischen Fakultät
07-SQM-54	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
07-SQM-55	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
04-SQM-57	Prüfungsausschuss des Herder-Instituts der Philologischen Fakultät
04-SQM-58	Prüfungsausschuss des Herder-Instituts der Philologischen Fakultät
07-SQM-59	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
07-SQM-60	Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
12-SQM-63	Prüfungsausschuss der Fakultät für Physik und Geowissenschaften für den Studiengang B.Sc. Physik und M.Sc. Meteorologie
12-SQM-64	Prüfungsausschuss der Fakultät für Physik und Geowissenschaften für den Studiengang B.Sc. Physik und M.Sc. Meteorologie
08-SQM-65	Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.A. Sportwissenschaft
06-SQM-66	Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie für den Studiengang B.A. Soziologie
08-SQM-67	Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang B.A. Sportwissenschaft
04-SQM-68	Prüfungsausschuss des Instituts für Romanistik der Philologischen Fakultät
30-SQM-69	Prüfungsausschuss der Philologischen Fakultät für den Studiengang B. A. Literarisches Schreiben
13-SQM-70	Prüfungsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie
30-SQM-71	Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrerbildung und Schulforschung
05-SQM-72	Prüfungsausschuss der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät für Bildungswissenschaften

Anlage 2

Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
11-SQM-01 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil I		1./3./ 5.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil I" (2SWS) Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
11-SQM-02 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil II		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil II" (2SWS) Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
13-SQM-03 Chemie im Alltag - Fluch oder Segen?		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Chemie im Alltag" (1SWS) Übung "Chemie im Alltag" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
13-SQM-04 Naturwissenschaft für Querdenker		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS) Seminar "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
03-SQM-06 Orientierung durch Geschichte		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS) Vorlesung "Das lange 19. Jahrhundert" (2SWS) Vorlesung "Diktatur und Demokratie im 20. Jahrhundert" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						

03-SQM-07 Paradigmen und Konzepte in der Kunst- und Kulturgeschichte Europas	2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Eigenart und Sprache der bildenden Kunst zwischen Produktion und Rezeption" (2SWS)					
Vorlesung "Paradigmen und Konzepte europäischer Musikgeschichte" (2SWS)					
Vorlesung "Modelle europäischer Theater/Kulturen in Geschichte und Gegenwart" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
02-SQM-09 Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaften	1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaften" (2SWS)					
Seminar "Zur juristischen Denk- und Arbeitsweise" (2SWS)					
Übung "Umgang mit rechtswissenschaftlichen Texten" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
10-SQM-11 Digitale Informationsverarbeitung	1./2./3./4./5./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)					
Übung "Digitale Informationsverarbeitung" (1SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Semester				
30-SQM-13 Sprachen lernen und reflektieren	1./2./3./4./5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Sprachen lernen und reflektieren" (2SWS)					
Sprachkurs "Schwerpunktsprache ab initio" (4SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine Kenntnisse in der Schwerpunktsprache				
Modulturnus:	jedes Semester				
30-SQM-14 Literarisches Schreiben (Creative Writing)	1.-2./3.-4./5.-6.	WP	2	300	10
Vorlesung "Zur Theorie und Praxis des Literarischen Schreibens" (2SWS)					
Seminar "Workstattseminar Literarisches Schreiben" (2SWS)					
Seminar "Workstattseminar Literarisches Schreiben (Fortsetzung)" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
12-SQM-15 Energie und Umwelt	1./3./5.	WP	1	300	10
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)					
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)					
Übung "Energie und Umwelt" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-101-1105 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1./3./5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS)					
Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				

30-SQM-23 Genderkompetenzen		1./3./5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Geschlecht in den wissenschaftlichen Einzeldisziplinen" (2SWS)						
Seminar "Ausgewählte Fragestellungen der Frauen-, Geschlechterforschung, aus Queer Theorie und intersektionaler Perspektive" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B 1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
30-SQM-30 Interkulturelle Kommunikation und Sprachpraxis DaF für internationale Studierende		2./3./4./5.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Studienspezifische Sprachpraxis DaF" (4SWS)						
Seminar "Interkulturelle Kommunikation in Theorie & Praxis" (2SWS)						
Übung "Wissenschaftliches Arbeiten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Mindestens Sprachniveau C1 Deutsch gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Semester					
30-SQM-32A Internationale Erfahrung (Auslandsstudium)		3./4./5./6.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:	Studienvereinbarung sowie nachweislich erfolgreich bestandene fremdsprachige Studienleistungen laut Transcript of Records an einer Hochschule im Ausland im Umfang von insgesamt 10 LP, die nicht im Studiengang angerechnet wurden bzw. werden					
Modulturnus:	jedes Semester					
30-SQM-32B Internationale Erfahrung (Auslandspraktikum)		3./4./5./6.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:	Praktikumsvereinbarung					
Modulturnus:	jedes Semester					
01-SQM-33 Modernes Hebräisch Einführung		1./3./5.	WP	2	300	10
Sprachkurs "Modernes Hebräisch I" (4SWS)						
Sprachkurs "Modernes Hebräisch II" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
01-SQM-34 Modernes Hebräisch für Fortgeschrittene		3./5.	WP	2	300	10
Sprachkurs "Modernes Hebräisch III" (4SWS)						
Sprachkurs "Modernes Hebräisch IV" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme am Modul 01-SQM-33 oder vergleichbare Kenntnisse					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
03-SQM-35 Außereuropäische Kulturen		1.-2./3.-4./5.-6.	WP	2	300	10
Vorlesung "Methoden und Modelle der Regionalwissenschaften" (2SWS)						
Seminar "Themenfelder der Regionalwissenschaften" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					

30-SQM-39 Englisch im Projektmanagement		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Englisch im Projektmanagement" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Englischkenntnisse Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:		unregelmäßig				
30-SQM-40 Didaktische Qualifizierung der Tätigkeit als Tutor		3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Seminar "Didaktische Qualifizierung als Tutor" (2SWS)						
Übung "Tutorium" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		bezahlte Tätigkeit als Tutor im betreffenden Semester				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SQM-41 Qualifizierung und Tätigkeit als didaktischer Trainer für Tutoren		4./5./ 6.	WP	1	150	5
Seminar "Qualifizierung als Trainer für Tutoren" (2SWS)						
Übung "Didaktische Qualifizierung von Tutor/innen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am SQ-Modul 30-SQM-40 "Didaktische Qualifizierung der Tätigkeit als Tutor"; Tätigkeit als Trainer für Tutoren im betreffenden Semester.				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SQM-46 Englisch für Fallstudien in der Wirtschaftskommunikation		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Englisch für Fallstudien in der Wirtschaftskommunikation" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Englischkenntnisse Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen				
Modulturnus:		unregelmäßig				
05-SQM-47 Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung		4.	WP	1	150	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-SQM-49 Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung		5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)						
Tutorium "Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-SQM-52 "Leipzig liest". Das Lesefest der Buchmesse und wie man es rezensiert.		1./3./ 5.	WP	1	300	10
Ringvorlesung "Leipzig liest" (2SWS)						
Übung "Schreibwerkstatt literarisches Rezensieren" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-SQM-53 Integrationsarbeit im Ehrenamt		3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Blockseminar "Tätigkeitsfelder der Arbeit mit Migrant:innen" (2SWS)						
Praktikum "Integrationsarbeit im Ehrenamt" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				

07-SQM-54 Internationales Online Marketing		3./5.	WP	1	150	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Internationales Online Marketing" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-SQM-55 Private Finanzplanung		1./3./ 5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Private Finanzplanung" (2SWS)						
Übung "Private Finanzplanung" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
04-SQM-57 Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch - Schwerpunkt Lesen und Hören		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Seminar "Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch - Schwerpunkt Lesen und Hören" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Deutschkenntnisse Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen				
	Modulturnus:	jedes Semester				
04-SQM-58 Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch - Schwerpunkt Schreiben und Sprechen		1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1	150	5
Seminar "Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch - Schwerpunkt Schreiben und Sprechen" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Deutschkenntnisse Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen				
	Modulturnus:	jedes Semester				
07-SQM-59 Klimakrise und Lösungsmöglichkeiten		3./5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Natur-, ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Klimawandels" (2SWS)						
Seminar "Lokale Klimapolitik und ihre Umsetzung" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-SQM-60 Von der Idee zur Gründung		3./4./ 5./6.	WP	1	300	10
Seminar "Von der Idee zur Gründung" (2SWS)						
Übung "Von der Idee zur Gründung" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
12-SQM-63 Women in STEM		2./4./ 6.	WP	1	150	5
Seminar mit Übungsanteil "Women in STEM" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Englischkenntnisse vergleichbar Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

12-SQM-64 Nachhaltige Entwicklung - Risikobewertung, Methoden und Modelle		3.	WP	1	150	5
Ringvorlesung "Nachhaltige Entwicklung - Risikobewertung, Methoden und Modelle" (2SWS)						
E-Learning-Veranstaltung "Nachhaltige Entwicklung - Risikobewertung, Methoden und Modelle" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
08-SQM-65 Der Körper im Kontext von Leistung und Gesundheit		2./4./6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft" (2SWS)						
Übung "Diagnostik und Training" (2SWS)						
Übung "Sportmotorik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-SQM-66 Experimentelle Entscheidungs- und Spieltheorie		1./2./3./4./5./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Experimentelle Entscheidungs- und Spieltheorie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		unregelmäßig				
08-SQM-67 Bewegung und Visualisierung		2./4./6.	WP	1	150	5
Vorlesung "Bewegung und Visualisierung" (2SWS)						
Übung "Bewegung und Performance" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-SQM-68 Wissenschaftskommunikation in den Geisteswissenschaften		3./4./5.	WP	1	300	10
Seminar "Wissenschaftskommunikation" (2SWS)						
Übung "Wissenschaftskommunikation in der Praxis: Erstellen von Inhalten" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
30-SQM-69 Literaturvermittlung als Praxis kultureller Bildung - Strategien, Prozesse, Themen		3./5.	WP	1	150	5
Seminar "Literaturvermittlung" (1SWS)						
Übung "Werkstatt Literaturvermittlung" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
13-SQM-70 Astrochemie und -biologie: Auf der Suche nach Leben im Weltraum		1./3./5.	WP	1	150	5
Vorlesung "Astrochemie und -biologie: Auf der Suche nach Leben im Weltraum" (2SWS)						
Übung "Astrochemie und -biologie: Methoden" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		naturwissenschaftliche Grundkenntnisse				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

30-SQM-71 Achtsamkeit als Basis für Resilienz, Persönlichkeitsentwicklung und Engagement - MSP (Mindful Student Program)		1./2./ 3./4./ 5./6./ 7./8.	WP	1	150	5
Seminar "Achtsamkeit als Basis für Resilienz, Persönlichkeitsentwicklung und Engagement - MSP (Mindful Student Program)" (2SWS)						
Übung "Achtsamkeit als Basis für Resilienz, Persönlichkeitsentwicklung und Engagement - MSP (Mindful Student Program)" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
05-SQM-72 Praktische qualitative empirische Sozialforschung		4.	WP	1	150	5
Seminar "Praktische qualitative empirische Sozialforschung" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	parallel oder vorher Belegung des Moduls 05-SQM-47 "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung"				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

Anlage 3

Prüfungstabelle

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
11-SQM-01 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil I	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil I" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil I" (2SWS)							
11-SQM-02 Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil II	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Ringvorlesung "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil II" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen der Lebenswissenschaften - Teil II" (2SWS)							
13-SQM-03 Chemie im Alltag - Fluch oder Segen?	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
Übung "Chemie im Alltag" (1SWS)							
13-SQM-04 Naturwissenschaft für Querdenker	2./4./ 6.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)							
Seminar "Naturwissenschaft für Querdenker" (1SWS)							
03-SQM-06 Orientierung durch Geschichte	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geschichte der Frühen Neuzeit" (2SWS)							
Vorlesung "Das lange 19. Jahrhundert" (2SWS)							
Vorlesung "Diktatur und Demokratie im 20. Jahrhundert" (2SWS)							
03-SQM-07 Paradigmen und Konzepte in der Kunst- und Kulturgeschichte Europas	2./4./ 6.	WP	1				10
Vorlesung "Eigenart und Sprache der bildenden Kunst zwischen Produktion und Rezeption" (2SWS)					Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Vorlesung "Paradigmen und Konzepte europäischer Musikgeschichte" (2SWS)					Sitzungsprotokoll (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Vorlesung "Modelle europäischer Theater/Kulturen in Geschichte und Gegenwart" (2SWS)							

02-SQM-09 Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaften	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 120 Min.	3	10
Vorlesung "Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaften" (2SWS)					Referat 20 Min.	1	
Seminar "Zur juristischen Denk- und Arbeitsweise" (2SWS)							
Übung "Umgang mit rechtswissenschaftlichen Texten" (2SWS)							
10-SQM-11 Digitale Informationsverarbeitung	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung "Digitale Informationsverarbeitung" (2SWS)							
Übung "Digitale Informationsverarbeitung" (1SWS)							
30-SQM-13 Sprachen lernen und reflektieren	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1				10
Seminar "Sprachen lernen und reflektieren" (2SWS)					Portfolio	1	
Sprachkurs "Schwerpunktsprache ab initio" (4SWS)							
30-SQM-14 Literarisches Schreiben (Creative Writing)	1.–2./ 3.–4./ 5.–6.	WP	2	Eigener literarischer Entwurf (4 Wochen)	Eigener literarischer Text (4 Wochen)	1	10
Vorlesung "Zur Theorie und Praxis des Literarischen Schreibens" (2SWS)							
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben" (2SWS)							
Seminar "Werkstattseminar Literarisches Schreiben (Fortsetzung)" (2SWS)							
12-SQM-15 Energie und Umwelt	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
Vorlesung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
Übung "Energie und Umwelt" (2SWS)							
07-101-1105 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1./3./ 5.	WP	1		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 60 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die BWL" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die VWL" (2SWS)							
30-SQM-23 Genderkompetenzen	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Ringvorlesung "Geschlecht in den wissenschaftlichen Einzeldisziplinen" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Fragestellungen der Frauen-, Geschlechterforschung, aus Queer Theorie und intersektionaler Perspektive" (2SWS)							

30-SQM-30 Interkulturelle Kommunikation und Sprachpraxis DaF für internationale Studierende	2./3./ 4./5.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wo., Präsentation 15 Min., Projektbericht)	1	10
Sprachkurs "Studienspezifische Sprachpraxis DaF" (4SWS)							
Seminar "Interkulturelle Kommunikation in Theorie & Praxis" (2SWS)							
Übung "Wissenschaftliches Arbeiten" (2SWS)							
30-SQM-32A Internationale Erfahrung (Auslandsstudium)	3./4./ 5./6.	WP	1		Prüfungsleistungen nach Vorgaben der ausländischen Hochschule	1	10
30-SQM-32B Internationale Erfahrung (Auslandspraktikum)	3./4./ 5./6.	WP	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen ab Ende des Auslandsaufenthalts)	1	10
01-SQM-33 Modernes Hebräisch Einführung	1./3./ 5.	WP	2		Klausur 120 Min.	1	10
Sprachkurs "Modernes Hebräisch I" (4SWS)							
Sprachkurs "Modernes Hebräisch II" (4SWS)							
01-SQM-34 Modernes Hebräisch für Fortgeschrittene	3./5.	WP	2		Klausur 120 Min.	1	10
Sprachkurs "Modernes Hebräisch III" (4SWS)							
Sprachkurs "Modernes Hebräisch IV" (4SWS)							
03-SQM-35 Außereuropäische Kulturen	1.–2. 3.–4. 5.–6.	WP	2		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Methoden und Modelle der Regionalwissenschaften" (2SWS)							
Seminar "Themenfelder der Regionalwissenschaften" (2SWS)							
30-SQM-39 Englisch im Projektmanagement	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Sprachkurs "Englisch im Projektmanagement" (6SWS)							
30-SQM-40 Didaktische Qualifizierung der Tätigkeit als Tutor	3./4./ 5./6.	WP	1		Projektarbeit: mündliche Präsentation (20 Min.) und Handout (Bearbeitungszeit 10 Wochen)	1	5
Seminar "Didaktische Qualifizierung als Tutor" (2SWS)							
Übung "Tutorium" (1SWS)							

30-SQM-41 Qualifizierung und Tätigkeit als didaktischer Trainer für Tutoren	4./5./6.	WP	1		Projektarbeit: mündliche Präsentation (20 Min.) und Handout (Bearbeitungszeit 10 Wochen)	1	5
Seminar "Qualifizierung als Trainer für Tutoren" (2SWS)							
Übung "Didaktische Qualifizierung von Tutor/innen" (2SWS)							
30-SQM-46 Englisch für Fallstudien in der Wirtschaftskommunikation	1./2./3./4./5./6.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 10 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Sprachkurs "Englisch für Fallstudien in der Wirtschaftskommunikation" (6SWS)							
05-SQM-47 Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	4.	WP	1		Klausur 60 Min.	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Einführung in die Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)							
06-SQM-49 Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	5.	WP	1		Klausur (50% Multiple Choice) 90 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)							
Tutorium "Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung" (2SWS)							
06-SQM-52 "Leipzig liest". Das Lesefest der Buchmesse und wie man es rezensiert.	1./3./5.	WP	1	Proberezension im Seminar	3 Schriftliche Ausarbeitungen (Bearbeitungszeit 4 Tage)	1	10
Ringvorlesung "Leipzig liest" (2SWS)							
Übung "Schreibwerkstatt literarisches Rezensieren" (2SWS)							
04-SQM-53 Integrationsarbeit im Ehrenamt	3./4./5./6.	WP	1	Nachweis über Tätigkeit in Geflüchteten- oder Integrationshilfe im Umfang von ca. 60-80 h	Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	10
Blockseminar "Tätigkeitsfelder der Arbeit mit Migrant:innen" (2SWS)							
Praktikum "Integrationsarbeit im Ehrenamt" (0SWS)							
07-SQM-54 Internationales Online Marketing	3./5.	WP	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	5
Vorlesung mit integrierter Übung "Internationales Online Marketing" (2SWS)							
07-SQM-55 Private Finanzplanung	1./3./5.	WP	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Private Finanzplanung" (2SWS)							
Übung "Private Finanzplanung" (1SWS)							

04-SQM-57 Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch - Schwerpunkt Lesen und Hören	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch - Schwerpunkt Lesen und Hören" (4SWS)							
04-SQM-58 Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch - Schwerpunkt Schreiben und Sprechen	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar "Studieren in der fremden Wissenschaftssprache Deutsch - Schwerpunkt Schreiben und Sprechen" (4SWS)							
07-SQM-59 Klimakrise und Lösungsmöglichkeiten	3./5.	WP	1		Posterpräsentation (Bearbeitungszeit 10 Wochen, Präsentation 15 Min.)	1	5
Vorlesung "Natur-, ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Klimawandels" (2SWS)							
Seminar "Lokale Klimapolitik und ihre Umsetzung" (2SWS)							
07-SQM-60 Von der Idee zur Gründung	3./4./ 5./6.	WP	1		Projektarbeit: Präsentation (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	10
Seminar "Von der Idee zur Gründung" (2SWS)							
Übung "Von der Idee zur Gründung" (2SWS)							
12-SQM-63 Women in STEM	2./4./ 6.	WP	1		Portfolio	1	5
Seminar mit Übungsanteil "Women in STEM" (2SWS)							
12-SQM-64 Nachhaltige Entwicklung - Risikobewertung, Methoden und Modelle	3.	WP	1		Essay (Bearbeitungsdauer von 6 Wochen)	1	5
Ringvorlesung "Nachhaltige Entwicklung - Risikobewertung, Methoden und Modelle" (2SWS)							
E-Learning-Veranstaltung "Nachhaltige Entwicklung - Risikobewertung, Methoden und Modelle" (1SWS)							
08-SQM-65 Der Körper im Kontext von Leistung und Gesundheit	2./4./ 6.	WP	1	Testat (30 Min.) in der Übung "Sportmotorik"	Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft" (2SWS)							
Übung "Diagnostik und Training" (2SWS)							
Übung "Sportmotorik" (1SWS)							
06-SQM-66 Experimentelle Entscheidungs- und Spieltheorie	1./2./ 3./4./ 5./6.	WP	1		Übungsaufgaben (Bearbeitungszeit 1 Woche)	1	5
Vorlesung "Experimentelle Entscheidungs- und Spieltheorie" (2SWS)							

08-SQM-67 Bewegung und Visualisierung	2./4./ 6.	WP	1		Portfolio	1	5
Vorlesung "Bewegung und Visualisierung" (2SWS)							
Übung "Bewegung und Performance" (1SWS)							
04-SQM-68 Wissenschaftskommunikation in den Geisteswissenschaften	3./4./ 5.	WP	1		Portfolio	1	10
Seminar "Wissenschaftskommunikation" (2SWS)							
Übung "Wissenschaftskommunikation in der Praxis: Erstellen von Inhalten" (2SWS)							
30-SQM-69 Literaturvermittlung als Praxis kultureller Bildung - Strategien, Prozesse, Themen	3./5.	WP	1		Exposé (4 Wochen)	1	5
Seminar "Literaturvermittlung" (1SWS)							
Übung "Werkstatt Literaturvermittlung" (1SWS)							
13-SQM-70 Astrochemie und -biologie: Auf der Suche nach Leben im Weltraum	1./3./ 5.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Astrochemie und -biologie: Auf der Suche nach Leben im Weltraum" (2SWS)							
Übung "Astrochemie und -biologie: Methoden" (1SWS)							
30-SQM-71 Achtsamkeit als Basis für Resilienz, Persönlichkeitsentwicklung und Engagement - MSP (Mindful Student Program)	1./2./ 3./4./ 5./6./ 7./8.	WP	1		Portfolio (8 Wochen)	1	5
Seminar "Achtsamkeit als Basis für Resilienz, Persönlichkeitsentwicklung und Engagement - MSP (Mindful Student Program)" (2SWS)							
Übung "Achtsamkeit als Basis für Resilienz, Persönlichkeitsentwicklung und Engagement - MSP (Mindful Student Program)" (1SWS)							
05-SQM-72 Praktische qualitative empirische Sozialforschung	4.	WP	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	5
Seminar "Praktische qualitative empirische Sozialforschung" (2SWS)							

Anlage 5 Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen

Modul	Ausschluss der Belegbarkeit von Modulen für folgende Studiengänge oder spezielle Festlegungen
11-SQM-01	B.Sc. Biologie, B.Sc. Biochemie, Lehramt Biologie, B.Sc. Psychologie
11-SQM-02	B.Sc. Biologie, B.Sc. Biochemie, Lehramt Biologie, B.Sc. Psychologie
13-SQM-03	B.Sc. Chemie
13-SQM-04	-
03-SQM-06	B.A. Geschichte, Lehramt Geschichte
03-SQM-07	B.A. Kunstpädagogik, B.A. Kunstgeschichte
02-SQM-09	-
10-SQM-11	B.Sc. Informatik, B.Sc. Biochemie, B.Sc. Digital Humanities
30-SQM-13	Studiengänge, die sich mit angebotenen Sprachschwerpunkt überschneiden (B.A. Arabistik/ Islamwissenschaften bei Schwerpunkt Arabisch,...)
30-SQM-14	B.A. Literarisches Schreiben
12-SQM-15	-
07-101-1105	B.Sc. Wirtschaftsinformatik, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik Nicht für Studierende, die bereits das Modul 07-SQM-21 belegt haben.
30-SQM-23	-
04-SQM-24	B.A. Translation
30-SQM-30	Nicht für Studierende mit Deutsch als Muttersprache
30-SQM-32A	-
30-SQM-32B	-
01-SQM-33	-
01-SQM-34	-
03-SQM-35	Die Module „03-AEK-0001“ oder „03-AEK-0002“ dürfen nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.
30-SQM-39	B.A. Translation Schwerpunkt Englisch, B.A. Anglistik, B.A. Amerikastudien
30-SQM-40	-
30-SQM-41	-
30-SQM-46	B.A. Translation Schwerpunkt Englisch, B.A. Anglistik, B.A. Amerikastudien
05-SQM-47	Das Modul „05-SQM-72“ darf nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden.
06-SQM-49	Das Modul „06-002-119-1“ darf nicht bereits abgeschlossen sein oder gleichzeitig belegt werden. Nicht für Studierende der Studiengänge B.A. Soziologie und B.A. Politikwissenschaft
06-SQM-52	-

04-SQM-53	Das Modul „Integration im Ehrenamt“ (03-SQM-53) darf nicht bereits abgeschlossen wurden sein.
07-SQM-54	-
07-SQM-55	B.Sc. Wirtschaftsinformatik, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik
04-SQM-57	Nicht für Studierende mit Deutsch als Muttersprache
04-SQM-58	Nicht für Studierende mit Deutsch als Muttersprache
07-SQM-59	B.Sc. Wirtschaftsinformatik, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik
07-SQM-60	-
12-SQM-63	-
12-SQM-64	-
08-SQM-65	B.A. Sportwissenschaft, B.Sc. Sportmanagement, Lehramt Sport
06-SQM-66	-
08-SQM-67	-
04-SQM-68	-
30-SQM-69	B. A. Literarisches Schreiben
13-SQM-70	-
30-SQM-71	-
05-SQM-72	Das Modul 05-SQM-48 darf nicht bereits abgeschlossen sein.

Anlage 6 Ersatzleistungen

nach § 25

Modul	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung
02-SQM-09	Klausur 120 Min. mit Wichtung von 3 und Referat 20 Min. mit Wichtung von 1	Klausur wird nur elektronisch übermittelt,
30-SQM-13	Portfolio* 60 Min. jeweils mit Wichtung von 1	semesterbegleitendes Portfolio (4 Wochen)
07-SQM-55	Klausur 45 Min.	elektronische Prüfung ab 6 Teilnehmern, mündliche Prüfung bis 5 Teilnehmer
07-SQM-59	Poster Präsentation (Bearbeitungszeit 10 Wochen, Präsentation 15 Min.)	Präsentation als Online-Videoprüfung
07-SQM-60	Projektarbeit: Präsentation (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Projektarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen) Präsentation als Online Videoprüfung